

Satzung Volkssolidarität Bundesverband e.V.

(vom 24./25.04.1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 14. November 2014, in der Fassung des Beschlusses des Bundesvorstandes am 30.01.2015)

Gliederung

Präambel

Abschnitt I – Grundlagen des Verbandes

§ 1 – Name, Sitz, Signet, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 – Vereinszweck

§ 3 – Selbstlosigkeit

Abschnitt II – Gliederung der Volkssolidarität, Mitgliedschaft

§ 4 – Gliederung der Volkssolidarität

§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abschnitt III – Beschlussfassende Organe des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 7 – Organe des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 8 – Bundesdelegiertenversammlung

§ 9 – Bundesvorstand

Abschnitt IV – Kontrolle und Aufsicht

§ 10 – Aufsicht und Prüfung

Abschnitt V – Finanzverfassung und Ordnungen des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 11 – Finanzierung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 12 – Signet der Volkssolidarität und Gestaltung des Namens

§ 13 – Ehrungen

Abschnitt VI – Satzungsänderungen und Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 14 – Satzungsänderungen

§ 15 – Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.
und Vermögensbindung

§ 16 – Schlussbestimmungen

Präambel

Die Volkssolidarität ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Sie ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er steht in der Tradition der Gründung des Verbandes durch das antifaschistische Bündnis aller Parteien und Kirchen und bekennt sich zu Humanismus und Demokratie als Grundwerte des Handelns und tritt für soziale Gerechtigkeit ein.

Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „*Miteinander – Füreinander*“.

Die Volkssolidarität ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie Hilfebedürftigen am Herzen liegen.

Die Volkssolidarität vertritt die Interessen von in Deutschland lebenden älteren Menschen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und Hilfebedürftigen sowie sozial benachteiligten Menschen. Sie setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte sowie für die Teilhabe dieser Menschen ein.

Die Volkssolidarität ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlicher Gesellschaften und Einrichtungen der Volkssolidarität in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Volkssolidarität leistet mit ihren ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen sozial-kulturelle, beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Aktivitäten mit dem Ziel, aktive Teilnahme ihrer Mitglieder und Betreuten am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

Der Volkssolidarität Bundesverband e. V. ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e. V.

Abschnitt I – Grundlagen des Verbandes

§ 1 – Name, Sitz, Signet, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Bundesverband e. V.“.
- (2) Der Volkssolidarität Bundesverband e.V. hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Signet des Verbandes ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (4) Der Bundesverband ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. ist die Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung
 - der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung
 - von Bildung einschl. Ausbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung
 - des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 und 25 Abgabenordnung
- (2) Der Volkssolidarität Bundesverband e.V. verwirklicht seine Zwecke durch
 - Aktivitäten ihrer Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen),
 - Errichten und Betreiben von Diensten und Einrichtungen in den Tätigkeitsfeldern gemäß § 2 Abs. 1 sowie in Wohnanlagen und Begegnungsstätten,
 - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlich Tätigen
 - sowie die Unterstützung
 - o des freiwilligen sozialen Engagements in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
 - o der kulturellen, interkulturellen und sozial-kulturellen Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - o der Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
 - o nationaler und internationaler Maßnahmen der Katastrophenhilfe und andere Fälle von Notfallhilfe,
 - o von Projekten der internationalen Zusammenarbeit im sozialen und sozial-kulturellen Bereich.
- (3) Der Volkssolidarität Bundesverband e.V. repräsentiert und fördert seine Landesverbände und deren nachgeordnete Gliederungen in ihrer fachlichen Zielsetzung

und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und gemeinnützigen Belangen. Er trägt zur Erhaltung und Zusammenarbeit seiner Landesverbände und deren Untergliederungen sowie zur Neugründung von Organisationen und Einrichtungen im Tätigkeitsfeld der Volkssolidarität bei.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Volkssolidarität Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für Vergütungen und Aufwendungen gilt § 3 Absatz 3 – 6.
- (3) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden. Die Entscheidungen über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Bundesvorstand. Dies gilt insbesondere für die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Verträgen. Paragraf 3 Absatz 6 ist zu beachten.
- (4) Amtsträger sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit sowie die Bestimmungen des § 3 Absatz 6 zu beachten. Der Bundesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. keine Anteile des Vermögens des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben oder anderweitige Zuwendungen, die dem Zweck des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II – Gliederung der Volkssolidarität, Mitgliedschaft

§ 4 – Gliederung der Volkssolidarität

- (1) Die Volkssolidarität gliedert sich in folgende Organisationsstufen
 - a) den Volkssolidarität Bundesverband e.V.,
 - b) rechtsfähige Landesverbände,
 - c) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stadt-, Kreis- und andere regionale Verbände,

d) nichtrechtsfähige Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen).

- (2) Die jeweiligen Organisationsstufen arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen und Ordnungen, die sich an den Bestimmungen der Satzung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. auszurichten haben. Sie erfüllen den Verbandszweck als Organisationsstufe auf der jeweiligen Ebene. Ihre Zusammenarbeit bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.

§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Mitglieder des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. sind die rechtsfähigen Landesverbände, namentlich Volkssolidarität Landesverband Berlin e.V., Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V., Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. Die Landesverbände vermitteln ihren Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft in der Volkssolidarität.

Mitglieder des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. sind damit auch

- alle natürlichen Personen, die Mitglied einer Organisationsstufe gemäß § 4 Abs. 1 b) - d) sind, einschl. der Ehrenmitglieder,
- die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände,
- Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen sowie Einzelpersonen als Fördermitglieder.

Soweit in einzelnen Bundesländern keine arbeitsfähigen und organisierten Landesverbände vorhanden sind, nimmt der Volkssolidarität Bundesverband e.V. deren Aufgaben wahr.

- (3) Die Mitgliedschaft/Zugehörigkeit bei/zu den unter § 4 Abs. 1 b) - d) aufgeführten Gliederungen begründet neben der Mitgliedschaft/Zugehörigkeit bei/zu diesen auch die Mitgliedschaft im Volkssolidarität Bundesverband e.V. und die Verbindlichkeit der Satzung und Ordnungen des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen können je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung in einem Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verband, dem Landesverband sowie im Volkssolidarität Bundesverband e.V. eine Fördermitgliedschaft begründen.

Mit Fördermitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten einschließlich der Zahlung der Beiträge und das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.

- (5) Über die Aufnahme von neuen Landesverbänden als Mitglieder sowie sonstigen Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen als Fördermitglieder in den Volkssolidarität Bundesverband e.V. entscheidet der Bundesvorstand aufgrund eines in Textform zu stellenden Antrages. Wird einem Antrag nicht entsprochen, ist hiergegen der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Bundesdelegiertenversammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes in der Volkssolidarität endet durch:
- Austritt mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, der in Textform gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären ist,
 - dessen Auflösung,
 - den Ausschluss durch die Bundesdelegiertenversammlung bei
 - wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten trotz Abmahnung,
 - vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Volkssolidarität sowohl innerhalb des Verbandes als auch in der Öffentlichkeit oder bei materieller Schädigung der Volkssolidarität.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände, jedoch mit der Maßgabe, dass der Ausschluss durch die jeweilige Landesdelegiertenversammlung erfolgt.

- (7) Gegen den Beschluss über die Ausschließung eines Landesverbandes durch die Bundesdelegiertenversammlung bzw. eines Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbandes durch die Landesdelegiertenversammlung ist die Klage innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses zulässig – in diesem Fall wird der Ausschließungsbeschluss mit Rechtskraft des Urteils wirksam.
- (8) Bei Ausscheiden eines Landesverbandes aus dem Volkssolidarität Bundesverband e.V. bzw. eines Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbandes aus dem jeweiligen Landesverband verlieren diese und die dadurch mit ausscheidenden Gliederungen das Recht, sich als Volkssolidarität zu bezeichnen und das Signet der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich vom bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Ebenso verlieren die Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände und deren Gliederungen die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 vermittelte und begründete Doppel- und Mehrfachmitgliedschaft in den Gliederungen gemäß § 4 Abs. 1 a) - c).
- (9) Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung, kann der Volkssolidarität Bundesverband e.V. bzw. der jeweilige Landesverband für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einschließlich deren natürlichen Personen entsprechende Regelungen treffen.
- (10) Das dem Volkssolidarität Bundesverband e.V. bei Auflösung eines Landesverbandes bzw. Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbandes hilfsweise zufallende Vermögen hat dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnüt-

zige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Gebiet des jeweiligen aufgelösten Landesverbandes bzw. Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbandes zu verwenden.

- (11) Die Landesverbände, rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände sowie die Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) nehmen in ihren Satzungen und Ordnungen Regelungen über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft von natürlichen Personen sowie von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen sowie Einzelpersonen als Fördermitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze auf:

I. Begründung der Mitgliedschaft

- a) Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Mitgliedern
- Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und
 - Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr – die Begründung der Mitgliedschaft bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Diese Mitglieder sind in der Regel in den nicht rechtsfähigen Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) organisiert. In den Fällen, wo Mitglieder direkt in den Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände organisiert sind, haben die Vorstände dieser Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände die Grundlagen dafür zu schaffen, dass diese Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der jeweiligen rechtsfähigen Organisationsstufe beantragt, der in eigener Verantwortung das Verfahren hierzu regelt. Der Vorstand der jeweiligen rechtsfähigen Organisationsstufe entscheidet über die Aufnahme, über die ein Mitgliedsnachweis zu erstellen ist. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so ist hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des diesbezüglichen Beschlusses der Widerspruch zulässig, der beim Vorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Mitglieder-/ Delegiertenversammlung endgültig.

- b) Bei Aufnahme von Vereinen, Gesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen als Fördermitglieder sind mit diesen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, in denen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Entrichtung des Beitrages und Umlagen sowie das Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft zu regeln sind.
- c) Über die Aufnahme und Bildung neuer Stadt-, Kreis- und anderer regionaler Verbände im Landesverband entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Wird einem Antrag nicht entsprochen, so ist hiergegen der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet die nächste Landesdelegiertenversammlung endgültig.
- d) Die Mitgliedschaft in der jeweiligen rechtsfähigen Organisationsstufe ist Grundlage für die Zugehörigkeit zu nachgeordneten, nicht rechtsfähigen Organisationsstufen. Sie begründet darüber hinaus die Mitgliedschaft im jewei-

ligen Landesverband der Volkssolidarität und dem Volkssolidarität Bundesverband e.V. und anerkennt die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen dieser Gliederungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in der Volkssolidarität endet
- durch Austritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen rechtsfähigen Organisationsstufe, der sie angehört,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand der jeweiligen rechtsfähigen Organisationsstufe, der das Mitglied angehört bei
 - o wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten trotz Abmahnung
 - o vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen oder des Ansehens der Volkssolidarität, sowohl innerhalb des Vereins als auch in der Öffentlichkeit oder bei materieller Schädigung der Volkssolidarität.
 - o Ein Mitglied kann durch den Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der es angehört bzw. durch den Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe ausgeschlossen werden, wenn es Äußerungen tätigt, die mit den Zielen der Volkssolidarität nicht vereinbar sind, insbesondere solche extremistischer Art. Das Tragen und Zeigen extremistischer Zeichen und Symbole steht dem gleich.
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes des Stadt-, Kreis- oder anderen regionalen Verbandes, wenn das Mitglied schuldhaft mit sechs fortlaufenden Monatsraten im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet (bei Zahlung der rückständigen Beiträge und der Zahlung des laufenden Monatsbeitrages lebt die Mitgliedschaft wieder auf).
- b) Der Beschluss über die Ausschließung des natürlichen Mitglieds ist dem auszuschließenden Mitglied an die dem Vorstand bekannte letzte Anschrift schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds endet durch:
- Austritt bzw. Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende, oder außerordentlich, erklärt werden kann,
 - Tod des Fördermitglieds,
 - Auflösung des Fördermitglieds.

- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze endet auch die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 vermittelte und begründete Doppel- und Mehrfachmitgliedschaft in der Volkssolidarität und den Gliederungen gemäß § 4 Absatz 1.
- (12) Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung, kann der jeweilige Landesverband für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes und deren Mitglieder entsprechende Regelungen treffen.
- (13) Die Landesverbände, rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände nehmen Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Mitglieder Daten in ihren Satzungen auf.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
- am Leben des Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten, die Einrichtungen und Leistungsangebote des Vereins zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen,
 - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
 - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. mitzuwirken,
 - durch Entsendung von gewählten Bundesdelegierten nach Maßgabe der Wahlordnung an den Bundesdelegiertenversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes haben das aktive und ab vollendetem 16. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind die Organisationsstufen gemäß § 4 Abs. 1 berechtigt, im Namenszug das Wort „Volkssolidarität“ zu führen sowie das Signet der Volkssolidarität nach Maßgabe der Ordnung zur Verwendung des Signets zu nutzen. Die Logistik des Verbandes steht ihnen zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern,
 - die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
 - die auf der Grundlage der Bundessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
 - die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - das einheitliche Erscheinungsbild der Volkssolidarität zu wahren und zu fördern,
 - das Signet der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, Mitgliedsbeiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung der Volkssolidarität zu entrichten.

- (5) Mitglieder, die als Mitarbeiter im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Volkssolidarität stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen Ebene gewählt werden.

- (6) Die Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände sowie die Landesverbände leisten ihren Beitrag auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragsordnung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.
- (7) Die Landesverbände sowie die nachgeordneten Organisationsstufen nehmen in ihren Satzungen Regelungen zur Durchsetzung der Bestimmungen des § 6 auf.

Abschnitt III – Beschlussfassende Organe des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 7 – Organe des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

Organe des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. sind:

- die Bundesdelegiertenversammlung
- der Bundesvorstand

§ 8 – Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. ist die Bundesdelegiertenversammlung, die in der Regel alle zwei Jahre stattfindet.
- (2) Die Regelungen zur Einberufung von Bundesdelegiertenversammlungen:
 - a) Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, einberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung durch die gleichen Personen verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand dies aus wichtigem Grund für geboten hält oder die Einberufung von mehr als einem Drittel der Landesverbände oder einem Drittel der Bundesdelegierten in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Bundesvorstand verlangt wird. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung hat schriftlich mittels einfachem Brief zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung für Bundesdelegierten-versammlungen der Volkssolidarität.
 - b) Mit der Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind die Tagesordnung, die Geschäfts- und Wahlordnung sowie die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Unterlagen, die in der Bundesdelegiertenversammlung behandelt werden sollen und die nicht der Einladung an die Bundesdelegierten beigelegt werden, wie der Bericht des Wirtschaftsprüfers und die mit einem umfangreichen Zahlenwerk versehenen Jahresabschlüsse, sind in der Bundesgeschäftsstelle ab dem Termin der Übersendung der Einladungen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierauf ist unter Bezeichnung der jeweiligen Unterlage in der Einladung hinzuweisen. Die Landesverbände und deren Vertreter sowie die Bundesdelegierten haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Am Tage

der Durchführung der Bundesdelegiertenversammlung sind die Unterlagen beim Tagungsleiter zur Einsichtnahme auszulegen.

- c) Dringlichkeitsanträge sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer nicht bekannt gemachter Angelegenheiten können spätestens drei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung beim Antrags-ausschuss eingereicht werden. Sie sind den Bundesdelegierten bis zwei Wochen vor dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung bekanntzugeben. Diese Anträge werden nur in der Bundesdelegiertenversammlung behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Bundesdelegierten zugelassen werden.
- (3) Der ordentlichen und außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung, die aus 100 Delegierten besteht, gehören mit Stimmrecht an:
- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - b) die von den Landesdelegiertenversammlungen gewählten Bundesdelegierten, die dem Bundesvorstand zu benennen sind.

Die gewählten Bundesdelegierten bleiben solange im Amt, bis neue Delegierte gewählt sind. Von den Landesdelegiertenversammlungen sind gleichzeitig Ersatzdelegierte für die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung zu wählen. Näheres regelt die jeweilige Landessatzung. Ein Ersatzdelegierter tritt an die Stelle des Delegierten für den Fall, dass die Amtszeit eines Bundesdelegierten vorzeitig endet (z. B. Amtsniederlegung, Austritt, Ausschluss oder Tod) oder er vorübergehend verhindert ist (z. B. Erkrankung, Urlaub oder sonstige dienstliche Abwesenheit).

Die Zahl der von den Landesdelegiertenversammlungen zu wählenden Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung wird jeweils im Verhältnis der Mitgliederstärke der natürlichen Mitglieder der Landesverbände, bezogen auf die Gesamtmitgliederzahl des Volkssolidarität Bundesverbandes e. V., bestimmt. Der Delegiertenschlüssel wird von der Bundesdelegiertenversammlung für die kommenden vier Jahre festgelegt.

Bei der Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Bundesdelegiertenversammlung werden die Mitglieder von Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbänden sowie der Mitgliedergruppen (u. a. Orts-, Interessen- oder Selbsthilfegruppen) in den Bundesländern, in denen die Aufgaben der Landesverbände durch den Volkssolidarität Bundesverband e.V. gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 wahrgenommen werden, so behandelt, als wären sie Mitglieder eines einzigen Landesverbandes – diese entsenden mindestens einen Delegierten.

Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Bundesdelegierten anwesend sind. Ist eine erste Bundesdelegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Bundesdelegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder

das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Der Bundesdelegiertenversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie berät und beschließt insbesondere:
- über die Ziele und Aufgaben der Volkssolidarität und des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.,
 - über Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung,
 - auf der Grundlage der Satzung ergangener Ordnungen und Richtlinien, z. B. Geschäfts- und Wahlordnung für Bundesdelegiertenversammlungen der Volkssolidarität
 - den Geschäftsbericht des Bundesvorstandes,
 - die Wahl des Präsidenten und der zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes und deren Abwahl,
 - über die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - über die Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.,
 - über den Ausschluss eines Landesverbandes,
 - über die Verleihung des Ehrentitels „Ehrenpräsident der Volkssolidarität“.
- (5) Regelungen zu den Wahlen zum Bundesvorstand:
- a) Die Wahlen zum Präsidenten der Volkssolidarität und zu den Mitgliedern des Bundesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchgeführt, wobei die Wahl des Präsidenten in einem ersten Wahlgang durchgeführt wird. Wird die Wahl zum Präsidenten als Einzelwahl durchgeführt, ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Wird die Wahl als Gesamtwahl durchgeführt, gelten die nachfolgenden Grundsätze für die Wahlen zu den Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- b) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sind als Gesamtwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Delegierten so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben und die die Mehrheit der für sie abgegebenen Stimmen erhalten haben – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Werden im ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt oder liegt Stimmgleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- c) Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und in der Bundesgeschäftsstelle zu hinterlegen ist.
- (6) Über die Bundesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist in der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen nach dem Termin der Bundesdelegiertenversammlung niederzulegen. Sie ist gleichzeitig auch an die

Landesverbände zum Zwecke der Auslegung in den Landesgeschäftsstellen zu übersenden.

Die Bundesdelegierten können innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Niederlegung/Übersendung eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder nicht ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung können - sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird - innerhalb eines Monats nach Kenntnismöglichkeit der Niederschrift bzw. der berichtigten Niederschrift durch Klage angefochten werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 9 – Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- den Vorsitzenden der Landesverbände,
- weiteren acht Mitgliedern des Bundesvorstandes.

(2) Der Bundesvorstand wird mit Ausnahme der Vorsitzenden der Landesverbände für eine Amtszeit von vier Jahren von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt. Nachgewählte Bundesvorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende dieser Amtszeit im Amt. Der Präsident wird von der Bundesdelegiertenversammlung in einem gesonderten ersten Wahlgang bestimmt. Ein nachgewählter Präsident bleibt bis zum Ende dieser Amtszeit im Amt.

Der Bundesvorstand wählt auf Vorschlag des Präsidenten aus seiner Mitte zwei Vizepräsidenten, die gemeinsam mit dem Präsidenten den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Volkssolidarität Bundesverband e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers, als besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Bundesvorstand ist gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Er kann zeitweilige oder ständige Fach- und Arbeitsgruppen bilden.

(4) Der Bundesvorstand hat insbesondere die Aufgabe

- allgemeine Grundsätze und Richtlinien zur Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen,
- die sozialpolitischen Interessen insbesondere älterer und sozial benachteiligter Menschen zu vertreten,
- Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen, insbesondere aus den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesen auf nationa-

- ler und internationaler Ebene zum fachlichen Austausch und zur Fortentwicklung der Arbeit in der Volkssolidarität zu unterhalten,
- über die Beteiligung an Gesellschaften sowie über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. bei anderen juristischen Personen zu entscheiden,
- dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten und ein einheitliches Erscheinungsbild gewahrt wird,
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beraten und zu beschließen und
- die Vizepräsidenten zu wählen.

- (5) Die Vorstandssitzungen des Bundesvorstandes finden in der Regel alle sechs Wochen nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Regelungen zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung sowie Protokollierung zu enthalten hat, statt.

Der Bundesvorstand regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie des Geschäftsführers nach Maßgabe von § 30 BGB in der Geschäftsordnung.

- (6) Der Bundesvorstand bedient sich zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens und seiner Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers, der die Finanzarbeit der Bundesgeschäftsstelle jährlich kontrolliert.

Abschnitt IV – Kontrolle und Aufsicht

§ 10 – Aufsicht und Prüfung

- (1) Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, die Volkssolidarität zu schädigen, hat der Bundesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Vertreter das Recht, den jeweiligen Landesverband bzw. Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verband sowie dessen Tochtergesellschaften zu informieren, sich informieren zu lassen und Abhilfe zu verlangen. Er hat auch das Recht, Einsicht in alle Geschäftsunterlagen des Landesverbandes bzw. Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbandes zu nehmen. Er kann unter Angabe der Gründe und des Zwecks eine gemeinsame Beratung mit dem jeweiligen Vorstand der entsprechenden Organisationsstufe einberufen. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand berechtigt, eine außerordentliche Landes-, bzw. Kreis-, Stadt- oder andere regionale Verbandsdelegierten- oder eine Gesamtmitgliederversammlung unter Angabe der Ziele und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung einer derartigen Versammlung kann dabei auch in einer überregional erscheinenden Tageszeitung bekanntgemacht werden.
- (2) Die Landesverbände bzw. die Stadt-, Kreis- und anderen regionalen Verbände erkennen dieses Recht der Aufsicht und Prüfung sowie das Recht zur Einberufung außerordentlicher Delegiertenversammlungen durch den Bundesvorstand an. Sie nehmen entsprechende Regelungen in ihre Satzungen auf.

Abschnitt V – Finanzverfassung und Ordnungen

des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 11 – Finanzierung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch
 - Beiträge auf der Grundlage der Beitrags- und Finanzordnung,
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit,
 - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.,
 - Erlöse aus Sammlungen, Spenden und Lotterien.
- (2) Der Volkssolidarität Bundesverband e.V. kann Eigentum erwerben, soweit es unmittelbar dem satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck dient und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten, errichten und sich an solchen beteiligen.

§ 12 – Signet der Volkssolidarität und Gestaltung des Namens

Die Elemente des Signets bilden eine feste Einheit und dürfen nicht getrennt voneinander abgebildet werden. Die Gestaltung des Namens „Volkssolidarität“ ist einheitlich zu verwenden.

Gestaltung, Anwendung und Verwendung des Signets einschl. der Gestaltung des Namens „Volkssolidarität“ werden auf Grundlage einer Ordnung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. geregelt.

§ 13 – Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung.

Abschnitt VI – Satzungsänderungen und Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V.

§ 14 – Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Bundesdelegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung verwiesen wurde und der Einladung der bisherige sowie der vorgesehene Satzungstext und eine jeweilige Begründung beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen und die Begründung der Notwendigkeit müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 – Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Volkssolidarität Bundesverband e.V. aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Bundesdelegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung einer eigens hierfür einberufenen Bundesdelegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Volkssolidarität Bundesverbandes e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an die Landesverbände der Volkssolidarität, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 – Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung von Mitgliedern, Delegierten und sonstigen natürlichen Personen gesprochen wird, gelten diese Bestimmungen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Der Volkssolidarität Bundesverband e.V. erhebt und verarbeitet Mitgliederdaten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen am 14. November 2014.

Diese Satzung tritt am 14.11.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 06.11.2010 außer Kraft.